

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KWA Anlagenbau GmbH

1. Geltung

Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen KWA Anlagenbau GmbH und natürlichen oder juristischen Personen (kurz Auftraggeber) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** „www.kwa-getreidetechnik.at“

Alle unsere Angebote, Verträge von Lieferungen von Waren, Montagen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (= AGB). Ein Abgehen von diesen AGB ist für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn wir dem im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich und im Vorhinein zustimmen. Es ist für uns, sofern wir im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbaren, die Einhaltung unserer AGB eine wesentliche, grundlegende und unverzichtbare Voraussetzung für den Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit uns.

Für Geschäfte mit Konsumenten gelten die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nur insoweit, als sie als zwingendes Recht von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder als zwingendes Recht darüber hinausgehende Bestimmungen beinhalten.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind immer - sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich und im Vorhinein etwas anderes vereinbart wurde - freibleibend und **unverbindlich**.

2.2. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Eigenschaften, Dimensionen usw. sind stets als annähernde Angaben zu betrachten. Wir behalten uns Planungs- und Konstruktionsänderungen während der Lieferzeit vor.

2.3. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber dem Auftraggeber erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.4. Ein Vertrag mit uns gilt erst als abgeschlossen, wenn:

a) bei Abschluss eines schriftlichen Vertrages, dieser durch uns unterzeichnet wurde,

b) ohne Abschluss eines schriftlichen Vertrages, wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt haben und diese nicht binnen 10 (zehn) Tagen vom Vertragspartner uns gegenüber eingeschrieben widersprochen wurde. Für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist das Einlangen bei uns maßgebend.

2.5. Abweichungen unserer Auftragsbestätigung von einem Anbot oder einer Bestellung hat unser Vertragspartner unverzüglich und schriftlich uns gegenüber zu beanstanden, da ansonsten der Inhalt unserer Auftragsbestätigung als maßgeblicher Vertragsinhalt gilt.

2.6. Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen einer bei uns eingelangten Bestellung oder Nachbestellungen zu einer Hauptbestellung gelten nur dann als für uns verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich und schriftlich bestätigen. Für derartige nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen einer bei uns eingelangten Bestellung oder Nachbestellungen zu einer Hauptbestellung, gelten ebenso ausschließlich unsere AGB.

2.7. Vertragssprache und Vertragsabwicklungssprache ist für KWA Anlagenbau GmbH deutsch, für KWA Hungaria KFT ungarisch und für S.C. KWA Agrartechnik S.R.L. rumänisch.

3. Pläne und Unterlagen

3.1. Die in Katalogen, Plänen, Angeboten, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Vertrag und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.2. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben, ebenso wie Muster, Kataloge, Pläne, Prospekte, Abbildungen u. dgl., stets unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung

darf nur nach unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung erfolgen.

Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

4. Preise

4.1. Die von uns angebotenen Preise sind, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart ist, stets Nettopreise ab Lieferwerk/Lager, ohne Verpackung, ohne Verladung, ohne Transport und ohne Nachlass. Preiserhöhungen wegen Steigerung der Gestehungskosten (Materialpreise, Löhne, Generalunkosten, etc.) zwischen Bestellung und Lieferung können von uns ersetzt, begehrt und in Rechnung gestellt werden.

4.2. Für vom Auftraggeber angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden**, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

4.3. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** hat der Auftraggeber zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Auftraggeber zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

5. Zahlungsbedingungen/Aufrechnungsverbot

5.1. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, sind 40% des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, weitere 50% des Preises bei Lieferbereitschaftsmeldung und der Rest sofort nach Inbetriebnahme spätestens jedoch 60 Tage nach Lieferung zu bezahlen. Unabhängig davon ist die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

5.2. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer, im Vorhinein und schriftlich zu treffender Vereinbarung und dann auch nur zahlungshalber und nicht an Erfüllungsstatt angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Wir behalten uns vor in Scheck oder Wechsel angebotene Zahlungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5.3. Bei Überschreitung des Zahlungstermins und bei Übernahmeverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % (acht Prozent) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen und der Vertragspartner hat uns sämtliche, aus dem Zahlungsverzug entstehende Mahn-, Betreibungs- und Inkassospesen zu ersetzen. **Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Vertragspartner sind wir nach unserer freien Wahl berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn, oder ein Bußgeld in Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) des vereinbarten Kaufpreises zu fordern.**

5.4. Bei Zahlungsverzug sowie bei Verletzung einer sonstigen Vertragsbestimmung, tritt Terminverlust ein, sind wir zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir sind jedoch bei Zahlungsverzug sowie bei Verletzung einer sonstigen Vertragsbestimmung auch berechtigt, stattdessen nach unserer freien Wahl auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen und zugleich die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben.

5.5. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, aufgrund irgendwelcher AGB der KWA Anlagenbau GmbH Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängeln erhoben sind, mit Zahlungen inne zu halten oder Zahlungen zu verweigern.

5.6. Unser Vertragspartner kann mit etwaigen Gegenforderungen uns gegenüber nicht aufrechnen, es sei denn, wir hätten derartige Gegenforderungen ausdrücklich und schriftlich anerkannt oder es wurden derartige Gegenforderungen rechtskräftig und vollstreckbar gerichtlich festgestellt.

6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Vertragspartner erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten **Gläubigerschutzverbände** AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft,

Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Unsere Pflicht zur **Leistungsausführung beginnt** frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.2. Der Auftraggeber hat vor Beginn der Leistungsausführung die für den Transport, der Lagerung und der Montage notwendigen, mit LKW-Sattelzug (38 t) und/oder Mobil-Kran, befahrbaren Zufahrtswege herzustellen. Desweiteren ist eine Lagerungsmöglichkeit von allen Anlagenteilen unter Dach bereitzustellen. Bei Entladung vom LKW durch den Auftraggeber ist dieser verpflichtet die von KWA Anlagenbau GmbH gelieferte Ware vor Witterungseinflüssen zu schützen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.

7.3. Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Lagerung, insbesondere bei Elektro-Anlagenteile, Schaltschränke, Motoren, Förderketten, etc. - nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.

7.4. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

7.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche **Energie** und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.6. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos **versperrbare Räume** für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

8. Lieferung

8.1. Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so ist, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, es alleinige Sache unseres Vertragspartners, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen.

8.2. Unsere Lieferfristen sind, falls sie nicht schon im Vorhinein schriftlich als fix vereinbart wurden, stets freibleibend.

8.3. Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrages, jedoch niemals vor Leistung der vereinbarten Anzahlung und niemals vor Erfüllung sämtlicher, unserem Vertragspartner nach dem Vertrag obliegenden, technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen.

8.4. Im Falle einer vereinbarten Abänderung des Auftrages sind wir berechtigt, den Liefertermin neu zu bemessen.

8.5. Teil- und Vorauslieferungen unsererseits sind zulässig und müssen vom Auftraggeber entgegengenommen werden.

8.6. Wir behalten uns vor, dann von dem Vertrag zurückzutreten, wenn uns nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen unseres Vertragspartners bekannt werden, durch welche unsere Forderung nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen.

8.7. Sachlich (z.B.: Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte **Teillieferungen** und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9. Erfüllung und Übernahmebedingungen / Gefahrenübergang

9.1. Die Gefahr der Beförderung geht bei von uns veranlassten Transporten mittels fremder Fahrzeuge mit Beginn des Entladevorganges auf unseren Vertragspartner über.

10. Gefahrtragung

10.1. Die Gefahr für von uns **angelieferten und am Leistungsort gelagerten** oder montierten Materialien und Geräten trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

11. Annahmeverzug

11.1. Gerät der Kunde länger als **2 Wochen** in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten **Geräte und Materialien anderweitig verfügen**, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

11.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns **einzulagern**, wofür uns eine Lagergebühr in Höhe von **1%** des Warenwertes **pro Woche** zusteht.

11.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.

11.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten **Schadenersatz** in Höhe von **10 %** des Auftragswertes zuzüglich MwSt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch den Vertragspartner ist vom Verschulden unabhängig.

12. Abnahmeprüfung

Eine gesonderte Abnahmeprüfung findet ausnahmslos nur dann statt, wenn dies bei Vertragsabschluss mit uns schriftlich vereinbart wurde. Wurde eine solche Vereinbarung getroffen und dabei nichts anderes schriftlich vereinbart, dann gilt für die Abnahmeprüfung folgendes:

12.1. Die Abnahmeprüfung ist am Leistungsort während unserer normalen Arbeitszeiten durchzuführen.

12.2. Wir haben unseren Vertragspartner zumindest 5 (fünf) Tage zuvor von dem Termin der Abnahmeprüfung per Post, Fax oder E-mail zu verständigen, sodass er, wenn er will, bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter (der sich durch eine schriftliche Originalvollmacht auszuweisen hat) vertreten lassen kann.

12.3. Im unmittelbaren Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Dieses Protokoll ist jedenfalls sogleich von uns und unserem Vertragspartner zu unterfertigen. Ist unsere Vertragspartner oder dessen bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch uns nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur von uns zu unterzeichnen. Wir haben unseren Vertragspartner in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit unser Vertragspartner nicht mehr bestreiten kann.

12.4. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so haben wir ehest möglich den beanstandeten Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Unser Vertragspartner kann diesfalls eine Wiederholung der Abnahmeprüfung nur dann verlangen, wenn der beanstandete Mangel von besonders wesentlicher Bedeutung für die Vertragserfüllung durch uns ist.

12.5. Alle mit der Durchführung der Abnahmeprüfung verbundenen Kosten und Aufwendungen sind, sofern im Einzelfall nicht zuvor schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, von unserem Vertragspartner zu tragen.

13. Gewährleistung / Schadenersatz und deren Begrenzung bzw. Ausschluss

Wir leisten nur unserem unmittelbaren Vertragspartner (=Erstkäufer) gegenüber und diesem auch nur nach vollständiger Erfüllung all seiner Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber Gewähr und sonstige Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts, jedoch nur nach Maßgabe folgender Modifikationen, welche als ausdrücklich vereinbart gelten:

13.1. Wir sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.

13.2. Wir leisten nur dafür Gewähr, dass die gelieferte Ware der von uns angebotenen entspricht. **Hinweis:** Unsere Ware bietet immer nur jene Sicherheit, die aufgrund von behördlichen Genehmigungen,

Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung) – insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen unter der Voraussetzung erwartet werden kann, dass alle diese vorgenannten Vorschriften und Anleitungen vollständig eingehalten werden und im Zweifelsfall (so etwa auch bei geändertem Stand der Technik oder Wissenschaft) eine Verwendung der Ware bis zur Vornahme einer entsprechenden Revision unterlassen wird.

13.3. Wir haften nie dafür, dass die gelieferte Ware für einen bestimmten vom Vertragspartner beabsichtigten Zweck tauglich ist.

13.4. Für die von uns nicht selbst erzeugten Teile leisten wir keine Gewähr. Wir sind jedoch bereit, allfällige uns dem Erzeuger gegenüber hinsichtlich dieser Teile zustehenden Gewährleistungsansprüche an unseren Vertragspartner abzutreten, dies aber ohne Gewähr für die rechtliche und tatsächliche Durchsetzbarkeit dieser Ansprüche. Dies gilt auch sinngemäß für diejenigen Teile der Ware, die wir von einem von unserem Vertragspartner genannten oder vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen haben: Für derartige Teile der Ware leisten wir keine Gewähr. Wir sind jedoch auch in diesem Fall bereit, allfällige uns dem Erzeuger gegenüber hinsichtlich dieser Teile zustehenden Gewährleistungsansprüche an unseren Vertragspartner abzutreten, dies aber ohne Gewähr für die rechtliche und tatsächliche Durchsetzbarkeit dieser Ansprüche.

13.5. Wird eine Ware von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen unseres Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Gewährleistung und Haftung unsererseits nicht auf die Richtigkeit, Nützlichkeit oder Tauglichkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben unseres Vertragspartners erfolgte. Unsere Vertragspartner hat uns in diesen Fällen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten Dritter völlig schad- und klaglos zu halten.

13.6. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernehmen wir ausnahmslos keine Gewähr oder sonstige Haftung.

13.7. Die Frist des § 933 ABGB beginnt bei erfüllter Lieferung durch uns zu laufen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ablieferung aufgrund eines Annahmeverzuges durch den Vertragspartner verspätet stattfindet.

13.8. Das Recht auf Gewährleistung muss vom Vertragspartner – in Abweichung von § 933 Abs 1 ABGB – wenn es bewegliche Sachen betrifft binnen 1(ein) Jahr und – wenn es unbewegliche Sachen betrifft – binnen 2 (zwei) Jahren gerichtlich geltend gemacht werden.

13.9. Gewährleistungsansprüche werden bei ihrem sonstigen Verfall grundsätzlich nur dann berücksichtigt, wenn sie uns gegenüber innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Feststellung des Mangels unter genauer Angabe des konkreten Mangels und der konkreten Ansprüche schriftlich (= per Post eingeschrieben oder per Fax) und einlangend bei uns geltend gemacht werden. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe ist vom Übernehmer (Vertragspartner) zu beweisen. Die Gewährleistung erlischt jedenfalls, wenn der Vertragspartner unsere Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes nicht befolgt oder von uns vorgeschriebene Überprüfungen des Kaufgegenstandes nicht ordnungsgemäß durchführen lässt.

13.10. Bei begründeten und fristgerecht erhobenen Bemängelungen werden wir für unseren Vertragspartner den Mangel beheben bzw. bei Quantitätsmängeln das Fehlende nachtragen. Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche sind jedenfalls soweit zulässig ausgeschlossen.

13.11. Wenn wir nach den Bestimmungen dieses Artikels zur Mängelbehebung verpflichtet sind, so haben wir das Recht, nach unserer freien Wahl

- a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle zu verbessern,
- b) uns die mangelhafte Ware oder Anlagenteile oder die mangelhaften Teile zwecks Verbesserung zurücksenden lassen oder
- c) die mangelhaften Teile oder die mangelhafte Ware auszutauschen.

13.12. Lassen wir uns die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Verbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Vertragspartner, falls nicht anders ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der verbesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Vertragspartner

erfolgt, falls nicht anders ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird, ebenfalls auf Kosten und Gefahr unseres Vertragspartners.

13.13. Im Falle eines von uns vorgenommenen Austausches oder Verbesserung beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen und wird auch nicht verlängert.

13.14. Die gemäß diesen Bestimmungen von uns ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen uns zur Verfügung und gehen nach erfolgtem Austausch unentgeltlich in unser Eigentum über.

13.15. Für die Kosten einer durch den Vertragspartner selbst vorgenommenen Mängelbehebung haben wir nur dann aufzukommen, wenn wir hierzu unsere ausdrücklich und schriftlich Zustimmung erteilt haben.

13.16. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Unsere Gewährleistungspflicht gilt insbesondere nur für die Mängel, die trotz Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere auch nicht für Mängel, die auf schlechter Aufstellung durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragten, schlechte Instandhaltung, schlechten oder ohne unsere ausdrückliche, schriftlicher Zustimmung ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als uns oder von uns Beauftragten, beruhen. Es ist Sache unseres Vertragspartners zu beweisen, dass eine sach- und fachgerechte bzw. gesetzeskonforme Verwendung der von uns gelieferten Ware gegeben ist.

13.17. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt jedenfalls und ausnahmslos dann, wenn:

a) über Wunsch unseres Vertragspartners ohne unsere ausdrückliche und schriftliche und vorherige Zustimmung – gleichgültig durch wen – der Kaufgegenstand verändert wird und zwar gleichgültig wann, wie, von wem und in welchem Umfang dies geschieht (es ist Sache unseres Vertragspartners zu beweisen, dass keine Veränderung durchgeführt wurde);

b) bei Selbstabholung Mängel auftreten und diese Mängel auf eine unsachgemäße Verpackung, auf eine unsachgemäße Beladung einen unsachgemäßen Transport oder auf nach Beladung des Transportmittels in welcher Form und in welchem Umfang auch immer vorgenommenen Veränderungen der Ware zurückzuführen sind (es ist Sache unseres Vertragspartners zu beweisen, dass ein sachgemäßer Transport, eine sachgemäße Beladung und keinerlei Veränderung stattgefunden hat);

c) im Falle des Weiterverkaufs innerhalb der Gewährleistungszeit.

13.18. Schadenersatzansprüche gegen uns sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit jedenfalls und zur Gänze ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder eines darüber hinausgehenden Verschuldensgrades hat stets der Geschädigte zu beweisen. Ein Schadenersatzanspruch unseres Vertragspartners wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ist ausgeschlossen, sofern diese Umstände nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns verschuldet worden sind.

13.19. Sämtliche Schadenersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche uns gegenüber verfristen und verjähren jedenfalls innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Kenntnis der Schadens- bzw. Haftungsursache.

13.20. Es ist ausschließlich alleinige Sache und alleiniges Risiko unseres Vertragspartners, dass das die von uns gelieferte Ware von unserem Vertragspartner in der Art, in dem Umfang wie und in den Ländern wo er dies wünscht, verwendet werden kann. Es ist ferner ausschließlich alleinige Sache und alleiniges Risiko unseres Vertragspartners, dass er die notwendigen, gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse für die von ihm beabsichtigte Aufstellung und Verwendung der Ware an dem von ihm dafür beabsichtigten Ort erhält.

13.21. Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, sind allfällige Gewährleistungsansprüche und/oder Schadenersatzansprüche und/oder sonstige Haftungsansprüche uns gegenüber in einem jeden Fall der Höhe nach mit dem doppelten Netto-Faktorenwert der beanstandeten Lieferung/Leistung begrenzt. Dies gilt nur dann nicht, wenn wir krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu verantworten haben.

13.22. Für allfällige Gewährleistungsansprüche und/oder Schadenersatzansprüche und/oder sonstige Haftungsansprüche uns gegenüber, die auf leichter Fahrlässigkeit unsererseits beruhen wird der Schadenersatz in einem jeden Fall der Höhe nach mit auf 5 % der Auftragssumme, jedoch mit maximal € 10.000 (zehntausend EURO),

begrenzt, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

13.23 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass wir dem Vertragspartner keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, und für sonstige Schäden sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass uns grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

13.24. Unsere Haftung ist ferner – gleichgültig, ob sie auf Gewährleistung oder Schadenersatz oder einen sonstigen Rechtsgrund basiert – in jedem Fall nur auf bei Vertragsabschluss vorhersehbare typische Schäden begrenzt.

Ferner wird von uns eine Haftung für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, besseres Fortkommen, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, ausgeschlossen.

13.25 Die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Eigentumsvorbehalt:

14.1. Alle Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus dem jeweiligen Vertrag entstandenen Verpflichtungen unseres Vertragspartners in unserem Eigentum. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Vertragsgegenstandes durch den Vertragspartner ohne unsere vorherige und schriftliche Zustimmung unzulässig. Der Vertragspartner hat sämtlichen, erforderlichen oder nützlichen Ersichtlichmachungen und Formvorschriften zur Wahrung unseres Eigentumsvorbehaltes auch Dritten gegenüber nachzukommen.

Bei drohender Pfändung der in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände oder wenn sonst wie von dritter Seite auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände gegriffen werden sollte, ist der Vertragspartner ferner verpflichtet, unseren Eigentumsvorbehalt offen zu legen bzw. geltend zu machen und uns sofort über die beabsichtigte Pfändung bzw. den beabsichtigten Zugriff zu verständigen.

14.2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Vertragsgegenstand vom Vertragspartner jedenfalls auf seinen vollen Verkehrswert gegen alle Risiken, einschließlich Feuer, zu versichern. Die Versicherungspolizzen sind zu unserem Gunsten zu vinkulieren.

14.3. Der Vertragspartner hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort – abgesehen von Notfällen – durch uns oder durch einen von uns namhaft gemachten Professionisten ausführen zu lassen.

15. Höhere Gewalt:

15.1. Unser Vertragspartner und wir sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn und soweit dies durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus der jeweils eigenen Verursachungssphäre kommen.

15.2. Unser durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte Vertragspartner kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen ab Beginn des Ereignisses, eine schriftlich, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und voraussichtliche Dauer der Verzögerung im Original übergibt.

15.3. Bei höherer Gewalt sind von dem, der sich darauf beruft, alle zumutbaren Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und dessen Vertragspartner hierüber laufend zu unterrichten. Dies bei sonstiger Schadenersatzpflicht.

15.4. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.

15.5. Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, haben unser Vertragspartner und wir am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

16. Datenverwertung:

Wir sind berechtigt, alle sich auf den Geschäftsverkehr mit uns beziehende Daten, einschließlich personenbezogener Daten unserer Vertragspartner, im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

17. Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine deren wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende ersetzt.

18. Gerichtsstand / anzuwendendes Recht/ Erfüllungsort

18.1. Für alle sich aus einem Rechtsgeschäft mit uns mittelbar oder unmittelbar ergebende Streitigkeiten gilt die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Graz, Steiermark, Österreich, als vereinbart.

18.2. Für alle sich aus einem Rechtsgeschäft mit uns mittelbar oder unmittelbar ergebende Streitigkeiten gelten ausschließlich die Bestimmungen des Österreichischen Rechtes, dies sowohl in materieller Hinsicht (also was die inhaltliche Beurteilung des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses; der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, etc. betrifft), als auch in formeller Hinsicht (also was das für Streitigkeiten der Vertragsparteien geltende Verfahren betrifft). Die Anwendung der Kollisionsnormen (Verweisungsnormen) des Österreichischen Rechtes ist ausgeschlossen. Die Anwendungen der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (= Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf) ist ebenfalls ausgeschlossen.

18.3. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort immer der Sitz der KWA Anlagenbau GmbH mit Sitz in Altenmarkt 180b, 8280 Fürstenfeld, dies auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

19. Verfügbarkeit

Wir sind für unseren Vertragspartner von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr, und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr verfügbar. Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage sind ausgenommen.